

# **Muster-Praxisvertrag**

## **für die Praxisphasen im Rahmen eines dualen Studiums an der Hochschule 21**

Dieser Muster-Praxisvertrag kann als Vertrag zwischen Unternehmen und Studierenden der Hochschule 21 verwendet werden. Er beinhaltet alle Voraussetzungen, um einen reibungslosen Ablauf sowohl der Praxisphasen im Unternehmen als auch der Vorlesungsphasen zu gewährleisten.

Für die Vereinbarung zwischen Betrieb und Student kann aber auch der im Betrieb übliche Arbeitsvertrag verwendet werden, sofern gewährleistet ist, dass die/der Studierende an allen für den Erfolg des Studiums erforderlichen Veranstaltungen der Hochschule 21 teilnehmen kann. Dies wird am einfachsten dadurch erreicht, dass die Studienordnung gemäß Anlage 1 Vertragsbestandteil wird.

Vertragspartner des Praxisvertrages sind das Unternehmen und die/der Studierende. Die Hochschule 21 wird nicht Vertragspartner. Das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und der Hochschule 21 wird in einem gesonderten Studienvertrag geregelt.

Die Vergütung, die während des Studiums gezahlt wird, ist zwischen Unternehmen und Studierender/Studierendem frei verhandelbar. Wir empfehlen, die Vergütung auf 12 Monate zu verteilen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Arbeitgeber, die Studierende im Rahmen eines dualen Studiums beschäftigen, mit den Studierenden ein Arbeitsverhältnis begründen. Das gezahlte Entgelt aus diesem Arbeitsverhältnis ist in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, da es sich im Sinne der Sozialversicherung um ein Ausbildungsverhältnis handelt.

Übernimmt der Arbeitgeber die an die Hochschule 21 zu entrichtende Studiengebühr, ist dieser Betrag kein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht ein Ausbildungsverhältnis (das duale Studium an der Hochschule 21 ist ein Ausbildungsverhältnis)
2. Die Studiengebühr darf nicht im Gehaltsbetrag enthalten sein, die Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber muss als gesonderte Verpflichtung in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

3. Die/der Studierende muss sich vertraglich verpflichten, die übernommenen Studiengebühren zeitanteilig an das Unternehmen zurück zu zahlen, sofern sie/er das Unternehmen auf eigenen Wunsch vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums verlässt.
4. Entgegen der bisherigen Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sind die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren **nicht mehr Arbeitsentgelt** im Sinne der Sozialversicherung, sofern sie steuerrechtlich nicht als Arbeitslohn anzusehen sind. Als Nachweis hierfür muss eine Bescheinigung vom für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt eingeholt werden. Die Bescheinigung ist mit den üblichen Gehaltsunterlagen aufzubewahren.

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, können die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren lohn- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. **Entscheidend ist stets die steuerrechtliche Beurteilung: Sobald das Finanzamt bescheinigt, dass die Studiengebühren steuerfrei sind, besteht auch Sozialversicherungsfreiheit.**

Weitere Informationen zur sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Behandlung von Entgelten an Studierende erhalten Sie auf unserer Internetseite über den Pfad "Für Unternehmen/Vergütung/ Steuerrechtliche und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entgelten an Studierende in dualen Studiengängen (Stand Februar 2010) oder bei Frau Heike Schultz unter 04161 / 648-141

# Praxisvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Betreuer/in, Titel Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

und der/dem Studierenden

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
ggf. Geburtsname

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
geboren am

\_\_\_\_\_  
in

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

wird für die Dauer des Studiums an der Hochschule 21 im Studiengang

- Bauingenieurwesen dual
- Bauen im Bestand dual
- Bau- und Immobilienmanagement dual
- Mechatronik dual

der folgende Praxisvertrag geschlossen.

## **1. Beginn und Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_. Er wird geschlossen für die Dauer des Studiums an der Hochschule 21 und endet am Ultimo des Monats, in dem die/der Studierende entweder die Bachelorprüfung besteht oder aus anderen Gründen von der Hochschule 21 exmatrikuliert wird.

## **2. Praxisphasen, Arbeitszeit, Urlaub**

(1) Die/der Studierende verpflichtet sich, seine Arbeitsleistung während der in Anlage 1 dieses Vertrages dargestellten Praxisphasen dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit während der Praxisphasen beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

(3) Während jeder Praxisphase erhält die/der Studierende einen Erholungsurlaub von zwei Wochen (10 Arbeitstage).

## **3. Pflichten der/des Studierenden**

Die/der Studierende verpflichtet sich

- die im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- den erteilten Anordnungen des Arbeitgebers und der von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während und nach der Laufzeit dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren
- die Praxisarbeiten und die Bachelorarbeit zu erstellen
- die Inhalte von Praxisarbeiten und Bachelorarbeit ausschließlich für Zwecke des Studiums zu verwenden

## **4. Pflichten des Praxisbetriebes**

Der Praxisbetrieb verpflichtet sich

- die/den Studierenden während der Praxisphasen im Sinne der Erreichung der Studienziele angemessen zu beschäftigen
- geeignete Themen für die Praxisarbeiten und die Bachelorarbeit gemeinsam mit der/dem Studierenden und dem betreuenden Professor festzulegen
- sie/ihn für Lehrveranstaltungen der Hochschule 21 und für eventuelle Nachprüfungen freizustellen

- die von der/dem Studierenden gemäß Prüfungsordnung der Hochschule zu erstellenden Praxis- und Bachelorarbeiten gemeinsam mit einer/m Professor/in der Hochschule 21 zu betreuen
- der/dem Studierenden während der Praxisphasen ausreichende Zeiten für Erstellung von Praxis- und Bachelorarbeit zu gewähren

## 5. Vergütung

(1) Für seine Tätigkeit erhält die/der Studierende eine monatliche Vergütung von

\_\_\_\_\_ € brutto

Die Vergütung ist fällig am Ende eines jeden Monats und wird auf ein von der/dem Studierenden zu benennendes Konto gezahlt.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Praxisbetrieb die monatlichen Studiengebühren in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

und überweist diese direkt an die Hochschule 21.

(3) Im Gegenzug verpflichtet sich die/der Studierende nach Beendigung des Studiums für mindestens zwei weitere Jahre für den Praxisbetrieb tätig zu sein, sofern dies vom Praxisbetrieb gewünscht wird und eine branchenübliche, dem Ausbildungsstand angemessene Vergütung angeboten wird.

## 6. Rückzahlungsverpflichtung

(1) Sollte die/der Studierende das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums durch eigene Kündigung beenden, so verpflichtet sie/er sich, die vom Arbeitgeber getragenen Kosten einschließlich der gezahlten Entgelte zu erstatten, es sei denn, die Eigenkündigung ist durch den Arbeitgeber veranlasst.

(2) Der Rückzahlungsbeitrag vermindert sich um je 1/24 pro Monat, den das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Studiums besteht.

## 7. Arbeitsverhinderung / Krankheit

(1) Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Praxisbetrieb jede Arbeitsverhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens vor Arbeitsbeginn unter Angabe der voraussichtlichen Dauer erfolgen.

(2) Im Fall einer Erkrankung ist die/der Studierende verpflichtet, vor Ablauf des dritten Kalendertages eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, so ist innerhalb von drei Kalendertagen eine neue Bescheinigung einzureichen.

## 8. Kündigung

(1) Das Zustandekommen dieses Vertrages ist abhängig davon, dass die/der Studierende an der Hochschule 21 immatrikuliert wird.

(2) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

(3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die/der Studierende das Studium vor dem Bachelor-Abschluss aufgibt oder wenn er/sie aus Gründen, die von der/dem Studierenden zu vertreten sind, von der Hochschule 21 exmatrikuliert wird.

## 9. Nebenabreden / Änderungen

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Inhalt und der Bedeutung der ursprünglichen Formulierung entspricht.

## 11. Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift Praxispartner

\_\_\_\_\_  
Studierende/r